

Ablaufplan MAV-Wahlen nach der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Gesetzesgrundlagen: MVG und Wahl-O-EKD –

Liebe Kolleginnen und Kollegen, leider müssen wir euch darauf hinweisen, dass beabsichtigt ist, die Wahlordnung der EKD bis Mitte 2025 zu novellieren. Bisher liegt leider noch nichts Neues vor. Wir pflegen diese Änderungen, wenn sie uns vorliegen, ein und machen die Änderungen dann farblich kenntlich.

1. Vorab muss geklärt werden, welches Wahlverfahren anzuwenden ist: vereinfacht bei höchstens 100 Wahlberechtigten (Durchführung siehe § 12, Wahl-O-EKD), sonst normales Wahlverfahren (§11, 1). Beim normalen Wahlverfahren wird ein Wahlvorstand benötigt.
2. Sollte eine Gemeinsame MAV geplant sein, sollten bereits im Vorfeld die Zustimmung der Arbeitgeber und der Mitarbeiterversammlungen vorliegen.

Wann?	Was ist zu tun?	Was ist dabei zu beachten?	Nachlesen wo?
Spätestens 3 Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der MAV-Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - Die MAV beruft eine Mitarbeiterversammlung ein und wählt den Wahlvorstand-3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder - wenn keine MAV vorhanden ist oder die Frist zur Wahl des Wahlvorstandes verstrichen ist, dann lädt die Dienststelle ein. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmbar, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt. - Mitglied oder Ersatzmitglied muss Wählbarkeit zur MAV besitzen, darf aber nicht der bestehenden MAV angehören und nicht für die nächste MAV aufgestellt sein. 	Mitarbeiterversammlung § 31, MVG-EKD § 2, Wahl-O-EKD § 1, 1, Wahl-O-EKD, § 10, MVG
Innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl des Wahlvorstandes	<ul style="list-style-type: none"> - Einberufung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch das älteste Mitglied des Wahlvorstandes und Wahl des Vorsitzenden sowie Wahl des/r Schrift-führer/s/in durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. - Wahltermin festlegen 	<ul style="list-style-type: none"> - Spätestens 3 Monate nach Bildung des Wahlvorstandes muss die Wahl stattfinden. - Über alle Sitzungen und Handlungen sind Niederschriften anzufertigen und zu unterschreiben. 	§ 3, Wahl-O-EKD
Spätestens 5 Wochen vor dem MAV-Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlauschreiben in der Dienststelle aushängen bzw. zusenden 	<ul style="list-style-type: none"> - Inhalte des Wahlauschreibens sind lt. § 5 Wahl-O-EKD festgelegt. 	§ 5 Wahl-O-EKD

Spätestens 4 Wochen vor dem MAV-Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - Der Wahlvorstand erstellt Liste der Wahlberechtigten und Liste der Wählbaren und hängt beide in der Dienststelle aus bzw. gibt in anderer geeigneter Weise bekannt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlbarkeit regelt § 10, MVG, Wahlberechtigung in § 9, MVG. - Einspruchsrecht gegen Listen schriftlich und begründet möglich. 	§ 9 und §10 MVG-EKD
Bis 3 Wochen nach Wahlaussschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlberechtigte können einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand gemäß der ausgehängten Listen einreichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlvorschlag muss von mind. 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wahlvorstand prüft die Ordnungs-mäßigkeit der Vorschläge, die Wahlbarkeit der Vorgeschlagenen und dass die Vorgeschlagenen mit der Nominierung einverstanden sind. 	§ 6 Wahl-O-EKD § 12 MVG-EKD
Spätestens 2 Wochen vorher	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Namen in alphabetischer Reihenfolge sowie Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind bekannt zu geben. 	§ 7 Wahl-O-EKD
Vor der Wahl	<ul style="list-style-type: none"> - Stimmzettel sind zu erstellen und entsprechend dem Gesamtvorschlag zu gliedern. 	<ul style="list-style-type: none"> - müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der MAV muss angegeben sein. 	§ 7 Wahl-O-EKD
Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl durchführen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorher feststellen, dass die Wahlurne leer ist. - Stimmzettel müssen gefaltet in eine geschlossene Urne geworfen werden, auch Ausgabe von Wahlumschlägen möglich - Wahlberechtigung ist bei Stimmabgabe zu prüfen. - Ankreuzung von höchstens so vielen Namen wie Mitglieder in der MAV zu wählen sind. - Geheime Wahl muss gewährleistet sein. - Briefwahl-Stimme muss bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein und werden bis Ende der 	§ 8 Wahl-O-EKD § 9 Wahl-O-EKD zur Briefwahl

		<p>Wahl gesondert aufbewahrt und in Liste die Aushändigung des Wahlbriefumschlages vermerken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Ende eingegangene Wahlbriefe sind ungültig und ungeöffnet gesondert zu den Wahlunterlagen zu nehmen. 	
Unverzüglich nach der Wahl	<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Wahlergebnisses - Auszählung ist für Wahlberechtigte öffentlich - Bekanntgabe des Wahlergebnisses 	<ul style="list-style-type: none"> - Reihenfolge nach Stimmenanzahl ermitteln, in einem Protokoll festhalten und unterschreiben. - Gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. - Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach der Wahl der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben. - Die Gewählten sind schriftlich zu benachrichtigen. - Wenn nicht innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung die Wahl dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird, gilt sie als angenommen. - Ansonsten rückt die Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach. 	<p>§ 10 Wahl-O-EKD</p> <p>§ 11 Wahl-O-EKD</p>
Nach der Wahl	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbewahrung der Wahlunterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Wahlunterlagen (Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und Wählbaren, Wahlaussschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren. 	§ 13, Wahl-O-EKD
Spätestens 1 Woche nach Beginn der Amtszeit	<ul style="list-style-type: none"> - Konstituierende Sitzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Wahlvorstand beruft die Sitzung ein und leitet sie, bis die MAV über ihren Vorsitz entschieden hat. 	§ 24, MVG